

Newsletter

Juli 2007

Sie sehen hier die erste Ausgabe unseres Newsletters, der künftig in regelmäßigen Abständen erscheinen wird. Wir informieren Sie kompakt über aktuelle Urteile und Entwicklungen aus allen Gebieten, die den Schwerpunkt unserer Tätigkeit bilden.

Inhalt:

Wettbewerbsrecht: "UVP" und "empfohlener Verkaufspreis" nicht irreführend

Markenrecht: Verwendung der Marke "Opel-Blitz" auf Modellfahrzeugen

Handelsvertreterrecht: Ausgleichsanspruch bei Änderungskündigung

Versicherungsrecht: Bezugsberechtigung des "Ehegatten" aus der Rentenversicherung im Falle einer späteren Scheidung

Impressum und Hinweise

Wettbewerbsrecht

"UVP" und "empfohlener Verkaufspreis" nicht irreführend

1. **Leitsatz:** Die Angaben "empfohlener Verkaufspreis", "empfohlener Verkaufspreis des Herstellers" und "UVP" verstoßen nicht gegen das Irreführungsverbot des § 5 UWG. Dem informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher ist auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis bekannt, daß Preisempfehlungen in der Regel vom Hersteller ausgesprochen werden und unverbindlich sind. Die Angabe "UVP" wird vom Verkehr als gängige Abkürzung für "unverbindliche Preisempfehlung" verstanden.

BGH, Urteil vom 07.12.2006, - I ZR 271/03 "UVP"

2. **Anmerkungen:** In dem vor Kurzem veröffentlichten Urteil hatte sich der BGH mit der Frage zu befassen, ob die Angaben "empfohlener Verkaufspreis", "empfohlener Verkaufspreis des Herstellers" und "UVP" im Rahmen einer Werbung mit Preisgegenüberstellungen irreführend ist.

- a) Die Klägerin war der Ansicht, daß bei der Angabe "empfohlener Verkaufspreis" nicht eindeutig zu erkennen sei, daß die Empfehlung unver-

bindlich sei und vom Hersteller stamme. Auch bei der Angabe "empfohlener Verkaufspreis des Herstellers" sei nicht deutlich, daß es sich um eine unverbindliche Preisempfehlung handele. Die Abkürzung "UVP" würde schließlich nicht als Abkürzung für "Unverbindliche Preisempfehlung" verstanden, selbst wenn diese von einer Vielzahl von Unternehmen verwendet würde.

- b) Dieser Auffassung erteilte der BGH eine Absage. Er setzt sich dabei auch allgemein mit der Zulässigkeit einer Werbung mit unverbindlichen Preisempfehlungen und der früheren Rechtsprechung hierzu auseinander:
 - aa) Bis zum Inkrafttreten der 7. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) am 01.07.2005 durften nach §§ 22, 23 GWB nur Hersteller von Markenwaren Preisempfehlungen aussprechen, und diese mußten ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden. Diese Regelung betraf nur die Hersteller selbst. Der Händler, der in seiner Werbung zulässig auf eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers Bezug nahm, durfte auch andere Formulierungen verwenden, wenn durch diese beim Verbraucher keine unrichtigen Vorstellungen über die tatsächlichen Verhältnisse hervorgerufen wurden. Preisangaben, die vom Verkehr nicht als unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers verstanden wurden, wurden als irreführend angesehen. Die Angaben "empfohlener Richtpreis", "unverbindlicher Richtpreis" oder "Inlands-Richtpreis" wurden unter Geltung der §§ 22, 23 GWB als wettbewerbswidrig angesehen.
 - bb) Mit der 7. GWB-Novelle sind die §§ 22, 23 GWB ersatzlos gestrichen worden. Nunmehr können also auch Unternehmen, die keine Markenwaren herstellen, Preisempfehlungen aussprechen. Es kommt nur noch darauf an, daß die empfohlenen Preise nicht als verbindlich dargestellt werden. Ein bestimmter Wortlaut ist nicht mehr vorgeschrieben. Der BGH schließt sich daher mit seiner Entscheidung den Stimmen in der Literatur an, daß nach dem Wegfall der §§ 22, 23 GWB keine kleinliche Beurteilung der Wortwahl erfolgen darf.
- c) Der BGH weist in seinem Urteil darauf hin, daß bereits durch das Wort "empfohlener" die Unverbindlichkeit eindeutig zum Ausdruck kommt, denn "Empfehlen" bezeichne nach dem normalen Sprachgebrauch einen Vorschlag oder ein Anraten, jedoch keine verbindliche Anordnung. Auch wenn auf die Unverbindlichkeit nicht ausdrücklich hingewiesen werde, sehe der Verbraucher eine Preisempfehlung als unverbindlich an. Das Wort "unverbindlich" kann also entfallen.

Aufgrund der früheren Praxis ist dem Verkehr nach Ansicht des BGH auch bekannt, daß Preisempfehlungen in der Regel vom Hersteller stammen. Er wird somit ohne weitere Angabe davon ausgehen, daß auch der empfohlene Verkaufspreis vom Hersteller stammt. Auch wenn nach der geänderten Rechtslage nun Lieferanten eine Preisempfehlung aussprechen können, habe dies (noch) keine Änderung des Verkehrsverständnisses zur Folge.

Die Angabe "UVP" sei dem Verkehr im Zusammenhang mit Preisgegenüberstellungen schließlich als gängige Abkürzung der "unverbindlichen Preisempfehlung" bekannt, so daß diese Angabe nach Ansicht des BGH nicht irreführend ist.

Die vorliegende Entscheidung führt zu einer Liberalisierung bei der Werbung mit unverbindlichen Preisempfehlungen. Es ist aber immer noch Voraussetzung, daß der empfohlene Preis auf Grundlage einer ernsthaften Kalkulation als angemessener Verbraucherpreis ermittelt worden ist und im Zeitpunkt der Bezugnahme als Verbraucherpreis weiterhin in Betracht kommt (kein "Mondpreis" als empfohlener Preis). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Preisgegenüberstellung irreführend nach § 5 Abs. 4 UWG.

© Dr. Renate Kropp, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Markenrecht

Verwendung der Marke "Opel-Blitz" auf Modellfahrzeugen

1. **Amtlicher Leitsatz:** Die Anbringung einer Kraftfahrzeug-Marke auf dem Kühlergrill eines funkferngesteuerten Spielzeugautos durch einen Spielwarenhersteller stellt keine markenverletzende Benutzung dar.

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 11.05.2007, Az.: 4 HK O 4480/04 (nicht rechtskräftig)

2. **Anmerkungen:** Das Landgericht Nürnberg-Fürth hatte sich in dem oben genannten Urteil mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Verwendung des Opel-Blitz-Logos auf einem Spielzeugauto die Markenrechte der Firma Opel verletzt.
 - a) Die Firma Opel ist Inhaberin einer Bildmarke, des sogenannten "Opel-Blitz". Diese Marke genießt u.a. Schutz für "Spielzeug". Genau solches Spielzeug, nämlich insbesondere funkferngesteuerte Spielzeugautos, stellt die beklagte Firma Autec her. Dabei werden die Spielzeugautos nach den bekannten Original-Modellen im Maßstab 1:24 umgesetzt. Bei dem streitgegenständlichen Modell, einem Opel Astra V8 Coupé, verwendete die Firma Autec innerhalb des Kühlergrills den Opel-Blitz. Die Firma Opel sah darin eine Verletzung ihrer Bildmarke und verlangte die Unterlassung der Benutzung des Logos von der Firma Autec.
 - b) Das Landgericht Nürnberg-Fürth neigte zu der Ansicht, daß die Verwendung des Opel-Blitzes auf dem Spielfahrzeug eine Markennutzung sei. Es fragte sich aber, ob damit auch zugleich eine Markenverletzung gegeben sei. Da das Markengesetz eine Umsetzung der europäischen Markenrechtsrichtlinie ist, legte das Landgericht Nürnberg-Fürth die Angelegenheit dem Europäischen Gerichtshof vor, und ersuchte diesen um Auslegung der Markenrechtsrichtlinie in diesem Fall. Der Europäische Gerichtshof antwortete mit Urteil vom 25.01.2007, daß eine Markenverletzung dann vorliege, wenn die Funktion der Marke als für Spielzeug eingetragene Marke beeinträchtigt wird.
 - c) Nach dieser Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof kam das Landgericht Nürnberg-Fürth nunmehr mit Urteil vom 11.05.2007 zu dem Schluß, daß die Anbringung der "Opel-Blitz"-Marke auf den Spielfahrzeugen der Fa. Autec keine Markenverletzung darstelle.

Das Gericht begründet dies wie folgt:

- aa) Eine Markenverletzung liege nur vor, wenn die Hauptfunktion der Marke, also der Hinweis auf die Herkunft der Ware beeinträchtigt

sei. Aufgrund der langen Tradition von Modellspielzeug wisse der Verbraucher, daß Spielzeugmodelle nicht von dem Hersteller der Originalwaren stammen, sondern von Spielzeugunternehmen. Selbst bei Anbringung der Originalbezeichnungen auf dem Spielzeugmodell ginge der Verkehr davon aus, daß dies lediglich dem Versuch der Spielzeughersteller geschuldet ist, die Modelle möglichst originalgetreu abzubilden. Die Beklagte dürfe also den "Opel-Blitz" an ihrem Spielzeugauto anbringen.

- bb) Die Klägerin trug außerdem vor, daß die Unzulässigkeit der Anbringung der Marke auf dem Spielzeugauto auch aus der Lizenzierungspraxis der Original-Hersteller folge. Aufgrund der vielfältigen Lizenzabkommen der Original-Hersteller mit Spielwarenunternehmen sei der Verkehr inzwischen daran gewöhnt, daß die Spielwarenhersteller die Modelle in Lizenz fertigen. Der Verkehr wisse daher, daß zwischen den Herstellern der Original-Fahrzeuge und den Spielwarenherstellern lizenzvertragliche Beziehungen bestünden. Der Verkehr nehme daher an, daß der Hersteller des Original-Fahrzeugs auch hinter der Produktion des Spielzeugmodells stehe, wenn das Spielfahrzeug seine Marke trage.

Auch dieser Argumentation der Klägerin erteilte das Gericht eine Absage: Selbst wenn die Lizenzierungspraxis inzwischen "in die Vorstellungswelt der Verbraucher eingedrungen sein sollte", würde dies nur dazu führen, daß der Verbraucher nicht mehr sicher entscheiden könne, ob das Spielzeugmodell vom Hersteller der Originalware verantwortet (also lizenziert) wird, oder ob ein unabhängiger Spielzeughersteller (ohne entsprechende Lizenz) das Modell hergestellt hat. Der Verbraucher würde daher auf die weiteren Details der Spielzeugmodelle achten, insbesondere darauf, ob andere Markenzeichen auf diesem Modell angebracht sind.

Im vorliegenden Fall war sowohl die Verpackung, als auch die Gebrauchsanweisung und das Funkfernsteuerungsteil mit der Marke ("cartronic") oder der Firmenbezeichnung ("Autec AG") des Spielzeugherstellers versehen. Daraus schließt das Gericht, daß der Verbraucher nicht fälschlich die Firma Opel als Hersteller des Spielzeugmodells ansehen werde, sondern allein die Spielzeugherstellerin. Eine "dennoch verbleibende Restverwechslungsgefahr" sei insoweit rechtlich nicht relevant.

Die vorliegende Entscheidung zeigt, daß selbst bei einer Verwendung eines identischen Zeichens für identische Waren eine Markenverletzung nicht stets gegeben sein muß. Es ist allerdings fraglich, ob dem vorliegenden Urteil in allen Punkten zu folgen ist. So scheinen die Rechtsausführungen des Gerichts sehr ergebnisorientiert. Es bleibt abzuwarten, ob die LG-Entscheidung rechtskräftig wird.

Für Spielwarenhersteller ist die Entscheidung durchweg positiv. Denn nach dieser Entscheidung benötigen die Spielwarenhersteller von den Herstellern der Original-Modelle keine Lizenz für den Gebrauch der Marken auf den Spielzeugmodellen.

Handelsvertreterrecht

Ausgleichsanspruch bei Änderungskündigung

1. **Leitsatz:** Der Unternehmer, welcher einen Handelsvertreter oder Vertrags­händler beschäftigt, schuldet diesem auch dann den handelsrechtlichen Aus­gleich (Ausgleichsanspruch), wenn das Handelsvertreterverhältnis/Vertrags­händlerverhältnis durch eine sogenannte Änderungskündigung des Unternehmers endet. Der Unternehmer schuldet also auch dann den Aus­gleich, wenn er seinem Handelsvertreter/Vertragshändler im Wege der Än­derungskündigung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu geänderten Bedingungen anbietet und der Handelsvertreter/ Vertragshändler dies ab­lehnt.

BGH, Urteil vom 28.02.2007, - VIII ZR 30/06

2. **Anmerkung:** § 89b HGB gewährt dem Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses grundsätzlich einen angemessenen Ausgleich für die Neukunden, welche der Handelsvertreter/Vertragshändler während des Vertragsverhältnisses geworben hat, woraus der Handelsvertreter wegen der Vertragsbeendigung keine Provision mehr erhält, während der Unternehmer aus den Geschäftsbeziehungen weiterhin Vorteile zieht. (Die nachstehenden Ausführungen gelten für den Handelsvertreter und für den in die Vertriebsor­ganisation des Unternehmers eingebundenen Vertragshändler in gleicher Wei­se).

- a) Ausnahmsweise besteht dieser Ausgleichsanspruch unter anderem dann nicht, wenn

der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat (§ 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB)

In dieser Bestimmung ist also der "Normalfall" die vom Handelsvertreter ausgesprochene Kündigung. Der vom BGH vorliegend zwischen der Adam Opel AG und einem Opel-Vertragshändler entschiedene Fall, daß das Vertragsverhältnis durch eine sogenannte Änderungskündigung des Unternehmers endet, welche der Vertragshändler nicht angenommen hat, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Für die Anwendung dieser Nummer 1 des § 89b Abs. 3 HGB kommt es darauf an, von wem die Kündigung ausgeht, ob also der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat.

- b) Der Opel-Vertragshändler verlangte Vertragshändlerausgleich in Höhe von € 122.000,--. Die Adam Opel AG hielt dem entgegen, daß sinngemäß eine Kündigung seitens der Vertragshändlerin (Klägerin) vorgelegen habe, weil diese doch die Vertragsbeziehung zu den geänderten Bedin­gungen abgelehnt habe und daran das weitere, geänderte Ver­tragsverhältnis gescheitert sei. Die Unternehmerin berief sich also auf § 89 b Abs. 3 Nr. 1 HGB, wonach kein Ausgleichsanspruch besteht, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat.
- c) Dieser Betrachtungsweise folgt der BGH nicht: Der BGH stellte auf den Gesetzeswortlaut des § 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB ab, wonach der Aus­gleichsanspruch ausgeschlossen ist, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat; hier habe aber die Unternehmerin (Adam Opel AG) die Änderungskündigung ausgesprochen. Auch eine Än-

derungskündigung, also die Bereitschaft, das Vertragsverhältnis zu geänderten Bedingungen fortzusetzen, sei in erster Linie eine Kündigung, und diese Kündigung sei nicht von der Vertragshändlerin ausgegangen. Nach Auffassung des BGH hat jeder Vertragshändler das Recht, eine Änderungskündigung als Kündigung hinzunehmen, womit das Vertragsverhältnis endet. Daß der Vertragshändler das Vertragsverhältnis neu und zu geänderten Bedingungen hätte fortsetzen können, bedeutet nicht, daß das ursprüngliche Vertragsverhältnis von dem Vertragshändler gekündigt worden sei. - Die Adam Opel AG wurde also zur Zahlung von € 122.000,- verurteilt.

- d) Der Bundesgerichtshof in seiner neuen Entscheidung grenzt den vorliegenden Sachverhalt ab zu einem anderen Sachverhalt, bei welchem ein durch Kettenverträge begründetes, unbefristetes Handelsvertreterverhältnis vorliegt (BGH v. 13.12.1995, VIII ZR 61/95, und v. 28.04.1999, VIII ZR 354/97). Ein solches Handelsvertreterverhältnis liegt vor, wenn die Parteien zwar in Abständen, z. B. jährlich, neue Handelsvertreterverträge abschließen, sich die Vertragsbeziehung insgesamt jedoch als unbefristet angelegt darstellt. Wenn dann in einem solchen Fall der Handelsvertreter eine neue Vertragsofferte des Unternehmers ablehnt und dadurch das auf unbefristete Dauer angelegte Handelsvertreterverhältnis beendet, dann liegt eine Kündigung seitens des Handelsvertreters vor (Fall des § 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB); der Ausgleichsanspruch kann dann entfallen (es sei denn, der Unternehmer hat begründeten Anlaß für die Kündigung gegeben).

Die vorliegende Entscheidung bestätigt die insgesamt handelsvertreter- und vertragshändlerfreundliche Rechtsprechung der Vergangenheit, wonach eine vom Unternehmer ausgehende Beendigung des Vertragsverhältnisses für diesen "teuer" werden kann.

© Dr. Enno Cöster, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Versicherungsrecht

Bezugsberechtigung des "Ehegatten" aus der Rentenversicherung im Falle einer späteren Scheidung.

1. **Leitsatz:** Die Erklärung der Versicherungsnehmerin (VN) in einem Versicherungsantrag, im Falle eines Todes solle "der Ehegatte der versicherten Person" Bezugsberechtigter der Versicherungsleistung sein, ist auch im Fall einer späteren Scheidung der Ehe regelmäßig dahin auszulegen, daß der mit der VN zum Zeitpunkt der Festlegung der Bezugsberechtigung verheiratete Ehegatte (der frühere Ehegatte) begünstigt sein soll.

BGH Urteil vom 14.02.2007 - IV ZR 150/05

2. **Anmerkung:** In dem vorgenannten Urteil hatte sich der BGH mit der Frage zu befassen, wer Begünstigter aus einer Rentenversicherung ist, wenn der "Ehegatte der versicherten Person" als Bezugsberechtigter eingesetzt ist, die Ehe später geschieden wird und der Versicherungsnehmer/nehmerin nochmals vor dem Tod heiratet. Dann gibt es einen neuen "Ehegatten der versicherten Person".

a) Sachverhalt

Die Versicherungsnehmerin schloß mit dem Versicherer einen Rentenversicherungsvertrag ab, in dem der "Ehegatte der versicherten Person" als Bezugsberechtigter eingesetzt ist. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherung war die Versicherungsnehmerin mit dem Ehegatten 1 verheiratet. Später wurde die Ehe geschieden. Die Versicherungsnehmerin heiratete anschließend einen anderen Ehegatten, den Ehegatten 2. Während der bestehenden Ehe mit dem Ehegatten 2 verstarb die Versicherungsnehmerin. Nach dem Tod der Versicherungsnehmerin stellte sich somit folgende Frage:

Stehen dem Ehegatten 1 oder dem Ehegatten 2 die Ansprüche aus der Rentenversicherung zu, wenn dort, wie ausgeführt worden ist, als Begünstigter "der Ehegatte der versicherten Person" als Begünstigter bezeichnet ist?

b) Rechtslage

Dem streitgegenständlichen Vertrag lagen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Rentenversicherungen (AVB der Beklagten) und die "Besonderen Bedingungen für Versicherungen aufgeschobener Leibrenten Beitragsrückgewähr" zugrunde.

In dem Vertrag selbst war als Bezugsberechtigter "der Ehegatte der versicherten Person" genannt. In § 12 Nr. 1 AVB des Versicherers war geregelt, daß ein Dritter als Bezugsberechtigter genannt werden kann und daß diese Benennung geändert werden kann. Der Drittbegünstigte konnte also "ausgetauscht" werden. Die Änderung mußte dem Versicherer gemäß dessen AVB schriftlich angezeigt werden.

Vorliegend hatte die Versicherungsnehmerin von ihrem Änderungsrecht jedenfalls keinen ausdrücklichen Gebrauch gemacht, d.h. also sie hatte keinerlei Erklärungen hinsichtlich einer Änderung der Bezugsberechtigung gegenüber dem Versicherer abgegeben. Sie hatte insbesondere den Ehegatten 2 weder namentlich noch in anderer Weise als neuen Bezugsberechtigten benannt. Damit ging es also um die Auslegung des Vertragswortlautes.

Exkurs: Die Auslegung des Vertragswortlautes "der Ehegatte der versicherten Person" hätte sich erübrigt, wenn die Versicherungsnehmerin den Begünstigten eindeutig namentlich etwa in dem Sinne genannt hätte, "begünstigt sein soll Felix Mustermann". Dann wäre deutlich gewesen, daß die Versicherungsnehmerin nicht vorrangig auf die Ehegatteneigenschaft abstellen wollte, sondern auf die namentlich genannte Person, die bei Vertragsschluß auch der Ehegatte war.

Wenn es der Versicherungsnehmerin nicht auf die individuelle Person, mit welcher sie damals verheiratet war, sondern auf ihren jeweiligen Ehegatten angekommen wäre, hätte sie formulieren können: Begünstigt sein soll "mein jeweiliger Ehegatte".

In dem streitgegenständlichen Vertrag war die dortige Formulierung "Ehegatte der versicherten Person" auszulegen, ob nämlich die Versicherungsnehmerin letztlich auf die individuelle Person abstellen wollte, mit der sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verheiratet war (Ehegatte 1) oder auf die Eigenschaft als Ehegatte, d.h. auf eine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannt Person, mit der sie zu-

letzt vor dem Tod verheiratet war (Ehegatte 2).

Bei der Auslegung ist auf das Verständnis des Versicherers zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung abzustellen. Der BGH führt aus, daß der Wortlaut der Erklärung keinen Anhalt dafür bietet anzunehmen, daß die Versicherungsnehmerin bei Vertragsschluß nicht ihren Ehegatten 1, sondern den Ehegatten 2 begünstigen wollte, mit welchem sie zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war. Ferner war weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, daß sich die Versicherungsnehmerin bei Vertragsabschluß Gedanken über den Fortbestand der Ehe machte oder gar den Fall einer Scheidung in Betracht zog.

Im Falle einer Scheidung von dem Ehegatten 1 und einer Neuverheiratung mit dem Ehegatten 2 erfolgt somit nicht automatisch ein Wechsel des Bezugsberechtigten.

Der BGH hatte schon früher entschieden, daß die Bezugsberechtigung eines Ehegatten nicht ohne weiteres auflösend bedingt ist durch eine Scheidung (BGHZ 79, 295, 298, Senatsbeschluß vom 17.09.1975 - IV ZA 81/75 - Versicherungsrecht 1975, 1020; Senatsurteil vom 01.04.1987 - IV a ZR 26/680 - Versicherungsrecht 1987, 659 unter 1). Denn bei der Verwendung des Begriffes "Ehegatte" bzw. "Ehefrau" ist nach den Ausführungen des BGH nach der Lebenserfahrung regelmäßig nicht anzunehmen, daß das Bezugsrecht nur für den Fall eingeräumt sein soll, daß die Ehe zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch besteht.

Die vorliegende Entscheidung zeigt, daß sich die Auslegung der Erklärung zur Bezugsberechtigung maßgeblich an den Interessen des Versicherers orientiert. Diese sind gerichtet auf eine schnelle und reibungslose Abwicklung des Versicherungsfalles, was letztlich auch wiederum im Interesse des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin liegt. Der Versicherer möchte insbesondere nicht schwierige Auslegungsfragen entscheiden müssen, wer der Bezugsberechtigte ist.

Für den Versicherungsnehmerin bzw. auch für den Versicherungsnehmer ergibt sich aus der vorgenannten Entscheidung, daß dieser aktiv werden muß, wenn

- der Ehegatte bzw. die Ehefrau der versicherten Person als Bezugsberechtigter eingesetzt ist
- die Ehe nach Vertragsabschluß geschieden wird und
- der Ehegatte bzw. die Ehefrau aus zweiter Ehe (Ehegatte 2/Ehefrau 2) Begünstigter bzw. Begünstigte sein soll.

Der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin sollte bei einer unklaren Formulierung im früheren Versicherungsvertrag klarstellen, wer nach einer Scheidung und Neuverheiratung Bezugsberechtigter sein soll.

Es ist natürlich auch zu beachten, daß gerade dann, wenn eine Person namentlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Bezugsberechtigte benannt ist und der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Person als Bezugsberechtigte einsetzen will, dies erst recht dem Versicherer ausdrücklich mitzuteilen ist.

Impressum und Hinweise

Dieser Newsletter wird herausgegeben von

Cöster & Partner
Rechtsanwälte
Theodorstr. 9
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 / 53 00 670
Fax: 0911 / 53 00 67 53
info@coester-partner.de
www.coester-partner.de

V.i.S.d.P.: Dr. Enno Cöster

Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Für Ihre konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Sofern Sie den Newsletter künftig per Mail wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter info@coester-partner.de mit. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, erbitten wir Ihren Hinweis.